

## Überschuldete Erbschaft – muss der Erbe für die Schulden gerade stehen?

Wer als gesetzlicher oder testamentarischer Erbe eines Verstorbenen (den sogenannten „Erblasser“) beerbt, wird kraft Gesetzes dessen Rechtsnachfolger. Er erbt aber nicht nur das Aktivvermögen, sondern auch alle Schulden des Erblassers, für die er grundsätzlich mit seinem eigenen Vermögen voll einzustehen hat. Diese uneingeschränkte Haftung kann ruinöse Folgen für den –insoweit ja „unschuldigen“- Erben führen. Der Gesetzgeber hat daher eine Reihe von Schutzmaßnahmen zugunsten des Erben geschaffen, um ihn nicht selbst an den Schulden seines Erblassers finanziell zugrunde gehen zu lassen. Diese Maßnahmen sollen die Haftung des Erben für diese Schulden auf das Vermögen des Erblassers beschränken und das eigene Vermögen des Erben vor dem Zugriff der Gläubiger des Verstorbenen schützen. Es gilt der Rechtsgrundsatz, dass der Erbe zwar unbeschränkt, aber auf den Nachlass beschränkbar haftet. Für einen in der alltäglichen Praxis sehr wichtigen Sektor gilt diese Haftungsbeschränkung des Erben schon von vornherein kraft Gesetzes: Bezog der Erblasser Sozialhilfe, für die der Träger nach dessen Tod Ersatz beanspruchen kann, muss der Erbe des Hilfeberechtigten gemäß § 92c des Bundessozialhilfegesetzes dafür nur mit dem durch den Erbfall erlangten Vermögen des Erblassers einstehen, nicht aber mit seinem Eigenvermögen.

Die in jedem Erbfall bestehende Möglichkeit, den Übergang der Rechte und Pflichten des Erblassers auf den oder die Erben zu verhindern, ist die Ausschlagung der Erbfolge. Wer sich darüber bewusst ist, dass er einen überschuldeten Nachlass erbt, kann dieses Erbe durch eine öffentlich beglaubigte oder bei Gericht zu Protokoll zu gebende Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht einfach ausschlagen und damit erklären, dass er nicht Erbe werden will. Nach Ausschlagung fällt der überschuldete Nachlass bei gesetzlicher Erbfolge an den Nächstberufenen oder bei testamentarischer Erbfolge an einen etwa eingesetzten Ersatzerben; diese können dann aber ebenfalls ausschlagen.

In der Praxis unterbleibt die Ausschlagung allerdings häufig, weil der Erbe die Überschuldung nicht oder nicht rechtzeitig erkennt oder weil er zum Beispiel aus familiärer Verbundenheit mit dem Erblasser sich nicht einfach aus der Verantwortung gegenüber dessen Gläubigern zurückziehen möchte. Mit der Annahme einer Erbschaft beziehungsweise dem Ablauf der Ausschlagungsfrist realisiert sich für den Erben daher zunächst einmal seine volle Haftung für die Nachlassschulden auch mit seinem eigenen Vermögen. Er muss dann für die vom Verstorbenen herrührenden „Erblasserschulden“ (z.B. aus dessen Kauf-, Kredit-, Miet- und anderen Verträgen und aus gesetzlichen Zahlungspflichten, wie etwa Steuern, Gebühren) ebenso einstehen wie für die so genannten „Erbfallsschulden“, zu denen beispielsweise Vermächtnisse, Pflichtteilsansprüche und ähnliche erst durch den Erbfall als solchen entstehende Forderungen Dritter gehören.



Der Erbe kann die Haftung für die Nachlassschulden jedoch durch bestimmte Maßnahmen auf den Bestand des Nachlasses beschränken und sein eigenes Vermögen gegenüber den Gläubigern des Erblassers haftungsfrei stellen. Da ist zunächst einmal die „Dreimonatseinrede“ zu nennen: Innerhalb dieser Zeit ab Annahme braucht der Erbe Ansprüche von Gläubigern des Erblassers noch nicht erfüllen, auch wenn sie bereits fällig wären. Er wird diese vorläufige Frist in der Regel dazu nutzen, sich einen endgültigen Überblick über die Schuldsituation zu verschaffen. Bleiben darüber weiterhin Zweifel bestehen, kann der Erbe beim Amtsgericht unter Vorlage einer Liste der ihm bekannten Gläubiger des Erblassers die Einleitung eines Aufgebotsverfahrens zur Ermittlung weiterer Nachlassgläubiger beantragen und die Bezahlung von Nachlassschulden auch bis zur Beendigung dieses Verfahrens verweigern. Erlässt das Gericht später ein Ausschlussurteil, haftet der Erbe den ausgeschlossenen Gläubigern gegenüber endgültig nur noch mit einem etwaigen Überschuss des Nachlasses nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger. Mit seinem Eigenvermögen braucht der Erbe nicht mehr einzustehen.

In der Rechtspraxis überwiegt allerdings in der Regel eine andere Maßnahme: Der Antrag an das Nachlassgericht, die Nachlassverwaltung anzuordnen. Zu diesem Antrag ist jeder Erbe (bei Erbenmehrheit alle zusammen) berechtigt. Das Gericht wird diese Verwaltung in aller Regel anordnen, wenn der Nachlass die Deckung der Kosten zulässt. Mit der Nachlassverwaltung verliert der Erbe zwar seine eigene Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis über das Erbgut, die einem gerichtlich bestellten Nachlassverwalter übertragen wird. Der Erbe erreicht damit aber auch die haftungsmäßige Trennung seines eigenen Vermögens vom Nachlass: Die Gläubiger des Erblassers können nur auf den Nachlass zugreifen, beispielsweise Konten oder Depots des Erblassers pfänden, nicht aber auf eigene Vermögenswerte des Erben.

Steht die Überschuldung eines Nachlasses praktisch fest, kann es auch angezeigt sein, ein Nachlass-Insolvenzverfahren einzuleiten. Dazu ist der Erbe sogar unverzüglich verpflichtet, sobald er Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung des Nachlasses hat. Stellt erst der Nachlassverwalter eine Überschuldung fest, muss er den Insolvenzantrag stellen. Auch dieses Verfahren bewirkt die haftungsmäßige Trennung von Nachlass und Eigenvermögen des Erben.

Alle Regeln zur erbrechtlichen Haftungsbeschränkung sind recht kompliziert und von einem juristischen Laien kaum sachgerecht zu bewältigen. Den Erben ist in diesen Situationen daher unbedingt zu empfehlen, sich von einem fachkundigen Anwalt seines Vertrauens beraten zu lassen oder mit dem Rechtspfleger bei dem zuständigen Nachlassgericht in Verbindung zu treten.

